
J. publl. G.
909
-10-

4

Prüfung des Strengschwertischen rechtlichen GUTACHTENS die Uebergabe der Festung Mannheim an *den Reichsfeind* betreffend.

Auf Befehl
der Herrn Professoren
Pütter und von Martens
unternommen
und
sämmtlichen Gliedern
der Strengschwertischen Familie
in und ausserhalb Oesterreich
zur stillen Beherzigung
gewidmet
von
einem Göttingischen Academiker.

Göttingen, *in der akademischen Buchhandlung*
im Jänner 1796.

Quid cum illis agas, qui neque jus, neque bonum, neque aequum sciunt?

Terent.



Inhalt.

I.

I. *Abschnitt.*

Prüfung der Strengschwertischen Bemerkungen über die Mannheimer Capitulation vom 25. Sept. 1795.

I. *Abtheilung.*

Prüfung der allgemeinen Grundsätze.

§. 1.

Der Graf von Strengschwert fängt seine Beurtheilung der Mannheimer Capitulation mit allgemeinen Grundsätzen an, worunter er vermuthlich die Grundsätze des allgemeinen Staats- und Völkerrechts versteht. Es werden aber hierin die Begriffe auf eine so wunderbare Art durcheinander geworfen, dass man leicht wahrnehmen kann, der Herr Graf befinde sich auf einem ihm ganz fremden Felde.

So vereinigt er gleich in der ersten Periode zwei sich ganz widersprechende Ideen miteinander, nämlich vom Reichskrieg *, und vom unbeschränkten

* Im allgemeinen Staatsrecht giebt es keinen Reichskrieg. Nach dem hypothetischen Staatsrecht kann man sich allerdings eine Verfassung denken, wie die des deutschen Reichs ist, aber dann kann auch von einem unbeschränkten Oberhaupt die Rede nicht seyn.

Oberhaupt, wovon er jene aus dem Deutschen, diese aus **seinem** * allgemeinen Staatsrecht geschöpft hat.

§. 2.

Die Grundsätze, die er von Festungen aufstellt, stehen mit jenen, die die Völker-Rechtslehrer davon angeben, geradezu in Widerspruch.

Alle kommen darinn überein, dass im Nothfall der Commandant einer Festung sich ergeben dürfe, den einzigen Fall ausgenommen, wenn er ausdrücklichen Befehl bekommen hat, nicht zu capituliren.

Gnügen Kriegsrecht §. 504.
Stryck de Fortalitiis C. 8 n. 43.
Bodinus de obsequio militum in defendendo praesidio C. 3 §. 3.

Unter dem Nothfall versteht man aber die Lage, worinn der Untergang der Festung sicher, und kein Entsatz zu hoffen ist.

Gnügen §. 502. Bodinus §. 4.
Stryk n. 10.
Knorr de festinata urbis obsessae deditione.

Damit stimmen auch alle neuere Schriftsteller

---

* Sicherlich kann ein so despotisches Staatsrecht, wie das, woraus die erwähnten allgemeinen Grundsätze genommen sind, nur in dem Kopf eines Strengschwerts existiren.

überein. Man lese die Compendien Höpfners, Hufelands und selbst des von dem Grafen von Strengschwert so vermessen aufgeforderten Hofraths von Martens.

Der ganz Cavalièrement ausgesprochene Schluss der allgemeinen Grundsätze beweist weiter nichts, als dass sich der Verfassee eben so gut Strengkugel wie Strengschwert hätte nennen können.

§. 3.

Nun verläst der Herr Graf die für ihn so wüste Bahn des allgemeinen Staats- und Völkerrechts, und tritt als deutscher Publicist auf, der sich im Angesicht des ganzen vaterländischen Publikums einem Pütter entgegen zu stellen glaubt.

Seine Kenntnisse müssen also im deutschen Staatsrecht wohl sehr ausgebreitet seyn? — Gewiss glaubt es niemand kräftiger als er selbst. Das gänzliche Stillschweigen der beiden mit so viel Anmassung von ihm aufgerufnen Gelehrten kann ihn wenigstens eines Bessern belehren.

Er geht auch hier von allgemeinen Grundsätzen aus: ein Verfahren, gegen das nichts einzuwenden wäre, wenn es nicht — um mich eines Lessingischen Ausdrucks zu bedienen — seinem Sistem an Richtigkeit, und seinen richtigen Sätzen an Sistem fehlte.

§. 4.

Bevor ich mich auf die Prüfung der einzelnen Behauptungen des Grafen von Strengschwert einlasse, sey es mir ebenfalls erlaubt, einige Grundsätze festzustellen, von denen die Beurtheilung der ganzen Sache abhängt.

§. 5.

I. Der Zweck der deutschen Staatsvereinigung ist so, wie bei jeder anderen Verfassung: Erhaltung der Sicherheit.

§. 6.

II. Nach der Natur der deutschen Verfassung geht die Erhaltung der besondern Sicherheit der Erhaltung der allgemeinen vor, d. h. wenn die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit des Reichs bei einem Reichsstand mit der Erhaltung der besondern Sicherheit seines Lands und seiner Unterthanen in Collision kömmt, so geht die leztere vor.

Beweise sind:

a) Die Verfassung des deutschen Reichs, welches einen zusammen gesezten Staatskörper bildet. In einem einfachen Staate kann allerdings der Fall eintreten, dass, die Rechte der Privaten dem allgemeinen Besten aufgeopfert werden müssen (welches auch ungeachtet der Einwendungen, die einige neue Schriftsteller gegen das Dominium eminens gemacht haben, keine Ungerechtigkeit ist, weil der Nutzen

davon den Privaten wieder zukömmt). Hingegen in einem zusammengesezten Staat kann dieser Fall niemals existiren, und zwar aus folgenden Ursachen: Ein zusammengesezter Staat besteht nicht blos aus unmittelbaren Gliedern, wie ein einfacher, sondern auch aus mittelbaren; d. h. jeder von den Ständen, aus deren Vereinigung der ganze zusammengesezte Staat besteht, ist selbst wieder Oberhaupt eines Staats, gegen welche er frühere Pflichten hat, als gegen jenen; denn in jedem zusammengesezten Staat sind die Glieder desselben schon vor sie dieses waren, Landesregenten gewesen. So waren auch in Deutschland die Reichsstände eher Landesfürsten * als Reichsstände; denn der Besiz eines Territoriums war der Grund der Reichsstandschaft. Folglich sind sie weit stärker verpflichtet für ihre Unterthanen, als für das Reich zu sorgen, und eine Aufopferung ihres Landes für das Reich wäre Pflichtverletzung von ihnen. Das allgemeine Beste von Deutschland kann nicht als Vorwand dazu dienen, weil nur in dem Wohl der deutschen Unterthanen auch das allgemeine Beste von Deutschland beruht.

Die Integrität des Reichs ist ein leerer Name, ein Schall ohne Bedeutung, der zwar oft genug in den Reichsgesetzen vorkömmt, aber nie — noch nie

* Freilich war die Landeshoheit damals noch nicht ganz gebildet, doch herschten die Besitzer der Territorien unumschränkter als die heutigen deutschen Landesherrn.

zur Würklichkeit gekommen ist. Wie viele Stücke wurden schon vom Reich abgerissen, ohne dass dadurch die deutsche Staaten-Einigung in ihrem Grund auch nur erchüttert worden wäre. Sie ist immer geblieben, was sie war: Verbindung mehrerer unter sich unabhängiger Staaten unter eine gemeinschaftliche höchste Gewalt zu ihrer individuellen Sicherheit.

b) Die Reichsgesetze selbst. In den Reichsschlüssen von 1704 und 1713 werden die Reichsstände, deren Länder selbst in Gefahr sind, von der allgemeinen Reichsbeschützung losgezält, und ihre eigene Länder und Unterthanen zu schützen angewiesen.

Dieses ganz aus dem Geist der Verfassung geschöpfte Gesetz allein entscheidet hinreichend die von vielen für controvers gehaltene Staatsfrage: was ein Reichsstand in der Collision seiner reichsständischen und landesherrlichen Pflichten zu thun befugt oder nicht befugt sey.

c) Das Herkommen in allen Reichskriegen. Man sehe unten (§. 15). *

---

* Ich habe hiebei um so umständlicher verweilen zu müssen geglaubt, als der Verfasser einer kürzlich gegen den Grafen von Strengschwert erschienenen Schrift † diese Frage nicht zu entscheiden für dienlich erachtet, und sich so aus der Sache zu ziehen gewusst hat.

† Ho! ho! oder rechtliche Verwunderung über

§. 7.

III. Das deutsche Reichsoberhaupt ist zur Beschützung jedes einzelnen deutschen Staates verbunden.

§. 8.

IV. Jeder Reichsstand ist hinwieder verbunden, ihm hierzu seine Kräfte zu leihen.

§. 9.

V. Dafür nimmt aber auch jeder Reichsstand für sich und seine Unterthanen, deren Beschützung seine erste Pflicht ist, an dem Schuz Antheil, den er seinen Mitständen leisten hilft.

§. 10.

VI. Ein Reichskrieg entstehet also, wenn die Sicherheit eines oder mehrerer Reichsstände von aussen gewaltsam gestört, und von Kaiser und Reich mit den Waffen gehandhabt wird.

Diese 4 Sätze sind nur Folgerungen aus dem ersten (§. 5.).

§. 11.

VII. Die Reichskriege werden von Kaiser und Reich gemeinschaftlich beschlossen.

Wahlcapit. art. 4 §. 5.

---

§. 12.

VIII. Die Reichskriege in Deutschland werden vom Kaiser und Reich gemeinschaftlich geführet, und ersterm kömmt kein supremum Directorium in bellicis zu.

In der neuesten Wahlcapitulation art. 4 §. 3 heisst es: Dergleichen Reichskriege sollen nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung, und des Instrumenti Pacis geführt werden . . . wie solches alles die auf solche Reichskriegsfälle ergangene Reichsschlüsse erfordern, und mit sich bringen.

Also 1. die Reichs-Constitutionen, 2. die Executions-Ordnung, 3. das Westphälische Friedens-Instrument, 4. die Reichsschlüsse sollen hierinn den Ausschlag geben.

1) Reichs-Constitutionen, die den Reichskrieg im allgemeinen bestimmen, sind nicht vorhanden.

In der Wahlcapitulation selbst kommen einige besondere Verordnungen über den Reichskrieg vor, nämlich

a) Art. IIII §. 3. Die Bekräftigung des Rechts der Stände, dem General-Commando einer Reichsarmee einen Reichs-Kriegsrath beizuordnen.

b)

b) Die Unrechtmässigkeit der vom kaiserlichen Hofkriegsrath, oder Generalität, der Reichsgeneralität einseitig zugeschikten Verhaltungsbefehle. Art. IIII §. 4.

c) Die Bezeichnung des Gegenstandes und Endzwecks, wozu die Reichsarmee ausschliesslich gebraucht werden soll. Art. IIII §. 7.

Im Project der beständigen Wahlcapitulation heisst es: Die Reichsgeneralität soll in des Kaisers und Reichs Pflichten genommen werden.

2) In der Executions-Ordnung sucht man die Bestimmung solcher Puncte, worauf es bei Führung eines Reichskriegs ankömmt, vergebens, indem sie allein die Verhütung und Dämpfung der innerlichen Unruhen zum Augenmerk hat. Nur in dem Project der neuen Executions-Ordnung von 1673 Cap. 12, wo von Ausschreibung eines allgemeinen Reichstags in einem solchen Fall die Rede ist, heisst es: Immassen dann in dem übrigen in allem dem, wo vermöge Instrumenti Pacis comitialis omnium statuum consensus erfordert wird, ohne der Churfürsten und Stände auf einem allgemeinen Reichstag vorgehenden Rath und Einwilligung nichts vorgenommen noch statuirt werden soll.

3) Der westphälische Friedensschluss enthält auch nichts, als art. 8 §. 2 die Verordnung, dass alles, was die Reichskriege betrift, auf dem Reichstag vorgenommen werden soll.

4) Das meiste kömmt demnach auf die Reichsschlüsse an, die in jedem Fall zwischen Kaiser und Reich *verglichen* wurden.

Diese geben nun auch nichts anders an die Hand, als dass dem Kaiser keine einseitige Direction der Reichskriege zukomme. *

1) Die in den vorigen Zeiten zu jedem besondern Reichskrieg angestellte und nach dem Frieden wieder entlassene Reichsgeneralität ward von den Ständen nicht bloss vorgeschlagen, sondern gewählt und vom Kaiser bestätigt.

2) Ueberliessen sie auch zu Zeiten dem Kaiser die Wahl des obersten Feldhauptmanns, so geschah es gutwillig, und dieser gute Wille wurde ausdrücklich in den Reichsschlüssen angezeigt, so wie es im Reichsabschied zu Speyer von 1542 §. 23 und 24 und im R. A. zu Augsburg v. J. 1566 §. 51 geschehen.

3) Die Reichsgeneralität wurde immer von Kaiser und Reich in Pflichten genommen, und die Instruction für dieselbe vom Reich entworfen, und vom Kaiser genehmigt. PACHNER Samml. der R. S. Tom. I pag. 575 et 700.

4) Eben so wurde auch der Reichs-Kriegsrath

---

*. PÜTTER Elementa juris publ. germanici l. 9 c. 2 §. 391 no. II, III, IV.

vom Kaiser und Reich in Pflichten genommen. PACHNER a. a. O. p. 683.

§. 13.

IX. Die Reichsschlüsse in Reichskriegssachen sind nicht allgemein verbindlich.

Beweise sind:

1) Die Reichsschlüsse selbst, die in gewissen Umständen die Reichsstände von der Befolgung der Reichs-Kriegsgesetze loszählen. (§. 6 b.)

2) Der Zweck der deutschen Staatsverfassung, der hauptsächlich in der besondern Sicherheit beruht und zwar so, dass diese im Collisionsfall der allgemeinen vorgeht (§. 6).

3) Das Recht der Selbsthülfe, in dem Fall, wenn Kaiser und Reich einen Reichsstand nicht mehr schüzzen können. Wenn ein Mitglied des Staats vom Staat und dessen Oberhaupt keinen Schutz erhalten kann, so tritt der Zustand der Selbsthülfe ein: er darf sich helfen, so gut er kann, und verlezt seine Verbindlichkeit gegen den Staat nicht, weil dieser zuerst aufgehört hat, die Seinige zu erfüllen.

§. 14.

X. Endlich enthalten die Reichsschlüsse in Reichs-Kriegssachen vieles Unausführbare.

Der Beweise sind so viele, dass ich, wenn ich in ihrer Aufzählung weitläufig seyn, oder die Ursachen der Unausführbarkeit darstellen wollte, ein ganzes Buch damit anfüllen könnte. Folgende sollen hinreichend seyn.

1) Die Verfassung des deutschen Reichs. Ein Reich, dessen erstes Princip die Sicherheit seiner einzelnen Theile ist, kann niemals einen gemeinschaftlichen Krieg mit Erfolg führen. Die Bürger eines solchen Reichs machen keine Nation aus, es fehlt also, wie schon tausendmal vor mir gesagt worden ist, an einem allgemeinen Interesse, wodurch allein ein Reichskrieg Nationalkrieg werden kann.

2) Das Geständniss der drei Reichscollegien selbst. In dem Concluso trium collegiorum vom 16 Jun. 1707 heist es: Man habe in allen dreien Reichs-Collegiis dafür gehalten, dass es nicht genug seye, viele stattliche Reichsschlüsse zu Fortsetzung und glücklicher Ausführung des gegenwärtigen Reichskrieges und Besten der gemeinen Sache auf dem Papier zu errichten, wenn man solche nicht in dem Werk selbst vollziehen kann.

3) Einige Stellen der Reichsschlüsse, worinn sich auf die raison de guerre, den statum belli, und die Nothdurft bezogen, und also dadurch die Unausführbarkeit ihrer Verordnungen selbst stillschweigend erkannt wird; z. B. im Reichsschluss von 1671

§. 46. Reichsgutachten von 1661 §. 12 und im Reichsschluss von 1672.

4) Die Analogie des deutschen Staatsrechts.

Nur ein Büchergelehrter wird die Verfassungen nach der Theorie beurtheilen, ein Staatsmann betrachtet, was sie nach ihren wirklichen Verhältnissen leisten können. Es fehlt uns in Deutschland nicht an Reichsgesetzen, die mit dem grösten Eifer etwas gebieten, was niemal zur Wirklichkeit kommen kann.

In der Wahlcapitulation art. 11 §. 11 wird auf die Einziehung eröfneter Reichslehen zu Reichs-Domainen gedrungen. Ist dieses wirkliche Pflicht, ernstlicher Wunsch, und Bedürfniss der Stände? Würden sich nicht vielmehr alle widersetzen, wenn sich der wirkliche Fall der Eröfnung eines ansehnlichen Reichslehens zutrüge, und der Kaiser solches unter dem Namen Reichs-Domain zu seinem Vortheil einziehen wollte.

Eben daselbst art. 12 §. 1 heist es: Der Kaiser sollte sich bestreben, dass die Kreise redintegrirt würden. Gerade die Mitglieder des Curcollegiums, welche den Kaiser zu dieser Vorsorge verpflichten, würden sich am ersten der Erfüllung seines Versprechens widersetzen; denn fast jeder weltliche Kurfürst hat sich mehrere dem Kreis nachtheiligen Exemtionen erlaubt.

Ich könnte noch mehrere solche Stellen anführen, halte aber die angezeigten für hinreichend, um zu beweisen, dass unsere Verfassung nicht nach dem Buchstaben der Reichsgesetze beurtheilt werden dürfe, sondern nur nach den wirklichen Verhältnissen, die besonders im Kriege viel dringender sind. *

5) Die Verfassung des deutschen Kriegswesens selbst, wovon man eine lebhafte und fast Lachen erregende Schilderung im 3ten Band von Pütters historischer Entwickelung der deutschen Staatsverfassung findet.

§. 15.

Da ich schon a priori bewiesen habe, dass viele Verordnungen der R. S. in Reichs-Kriegssachen unausführbar seyen könnten mir die historischen Belege dazu erlassen werden. Ich will auch im ganzen nur so viel anmerken, dass bisher alle Reichskriege zum Unglück und Nachtheil des Reichs ausgeschlagen sind, und nothwendig so ausschlagen mussten; ein Satz, den J. J. Moser so tief empfunden hat, dass er voll patriotischen Eifers ausruft:

* Eine nähere Ausführung dieses Satzes ist in folgender erst kürzlich erschienenen Schrift zu finden: L. D. v. Almendingen Versuch über die Rechtmässigkeit des Separatfriedens deutscher Reichsstände Francfurt und Leipzig 1796. 8.



Man sollte dem deutschen Reich, so lang es in der gegenwärtigen Verfassung bleibt, auf ewig das Kriegführen verbieten. *

Von besondern Beispielen eines den Reichsgesetzen über Reichskriegs-Gegenstände entgegenstreitenden Herkommens will ich nur einige hier anführen.

Im Reichsschluss von 1710 wurde festgesetzt, dass kein Reichsstand ohne Einwilligung der Reichsgeneralität (nach gepflogenen Concert mit den hohen Alliirten) sein Contingent avociren sollte.

Doch thaten dieses im Jahr 1715 Mecklenburg und 1757 Hessen, und man liess es von Seiten des Kaisers und Reichs dabei bewenden.

Als der Herzog von Mecklenburg damals seine Truppen zurückzog, requirirte der Reichsfeldmarschall die angränzenden Stände, das Mecklenburgische Contingent aufzuhalten: Keiner aber verst nd sich dazu. Der Herzog beriet sich auf seine im nordischen Krieg erlittene Schäden, auf den Reichsschluss von 1704, und auf das Beispiel anderer Reichsstände. Der Commandant aber, der auf Verlangen des Kaisers dem Kriegsrath hätte unterworfen werden sollen, entschuldigte sich mit dem Befehl seines Herzogs, dem er ungeachtet seines dem Reich ge-

* Moser von den deutschen Reichstags Geschäften. 8. B. 3. K. §. 16 S. 810.

leisteten Eides doch noch unverbrüchlichen Gehorsam schuldig sey. *

In dem Reichsabschied von 1641 § 86 wurde die Neutralität der Reichsstände bei einem Reichskrieg für unzulässig erklärt. Dessen ungeachtet schlossen fünf Jahre später noch in demselben Krieg Trier, Brandenburg und Sachsen einen Neutralitäts-Tractat, und Bayern einen Waffenstillstand mit der Krone Schweden. Der Kurfürst von Bayern erwiederte auf die Vorstellungen des kaiserlichen Gesandten: Man könne ihm nichts mehr oder weniger zur Last legen, als den Kurfürsten von Brandenburg, Sachsen und Trier, welche um ihre Länder zu retten, sich ebenfalls in besondere Tractaten eingelassen hätten. Dem Kaiser stünde der Weg noch offen, sich ebenfalls mit den Kronen zu setzen. Uebrigens komme es ja dem Kaiser und Reich selbst zu statten, wenn er sich und sein Land zu erhalten suche.**

Dadurch rettete er für diesmal sein Land, und erst ein Jahr später hob er den Waffenstillstand wieder auf, nicht wegen der kaiserlichen Drohungen und

* Moser von deutschen Reichstags-Geschäften 8. B. 4. K. §. 26.

** Schmidts Geschiche der Deutschen. Neuere Geschichte V. B. S. 336.

Gewaltthätigkeiten *, sondern weil seine Hofnung des allgemeinen Friedens nicht erfüllt worden, wie er selbst in dem darüber ausgefertigten Manifest erklärte **.

Im Reichskrieg gegen Frankreich von 1674 blieb Herzog Johann Friedrich zu Braunschweig Hannover neutral, ohne im mindesten in seiner Neutralität gekränkt zu werden.

Im Reichskrieg von 1688 trug der Kurfürst von Mainz der Krone Frankreich die Neutralität an, und die Franzosen nahmen sogar mit Einverständniss des Kurfürsten Mainz in Besiz. Von dieser Zeit wurde jeder Reichskriegs-Erklärung die Verfügung beigesezt, dass alle Stände verbunden seyn sollten, die Waffen zu ergreifen. Von der Neutralität *während des Reichskriegs* war aber niemals die Rede. Sondern nur die gemeinsame Waffenergreifung, der gemeinschaftliche Kriegsanfang war es, was in den Reichsgesetzen vorgeschrieben wurde. Aber selbst dieses wurde niemals von allen Ständen beobachtet, und es läst

* Der Kaiser unterhandelte nicht nur mit dem Baierischen General Hanns von der Werth, ihm die ganze Baierische Armee zuzuführen, sondern erliess sogar förmliche Avocatorien an dieselbe, die aber nichts fruchteten. Ebend. S. 343.

** Ap. LONDORP T. 6 p. 214.

sich kein Reichskrieg anführen, in dem nicht mehrere Stände neutral geblieben wären.

Im Jahr 1734 wurde wieder ein Reichskrieg erklärt und die eben erwähnte Verfügnng erneuert. Nichts desto weniger blieben die Oesterreichischen Niederlande den ganzen Krieg durch neutral, und das Reich liess es dabei bewenden.

Im Jahr 1757, da durch die Mehrheit der Stimmen ein Reichskrieg beschlossen war, behauptete Holstein den ganzen Krieg hindurch die Neutralität, und Hannover schlug sich sogar zur Parthie des Reichsfeindes, und erhielt freilich alsdenn vom Reichshofrath ein Mandatum S. C. sub poena Banni, als aber nach dem Frieden zwischen Frankreich und England, und dem Abgang von Russland und Schweden Preussen von neuem in das Herz von Deutschland eindrang, beobachtete die Mehrheit der deutschen Stände ihre Pflicht, ihre Länder und Unterthanen zu retten, und nahmen die ihnen angebotene Neutralität an, worauf auch bald der Friede erfolgte. *

In gegenwärtigem Reichskrieg ergriffen alle Stände gemeinschaftlich die Waffen; als aber bei einigen die Erhaltung oder Untergang ihrer eigenen Länder und Unterthanen auf dem Spiel stand, schlossen sie theils Friedens- theils Neutralitäts-Tractaten mit

* Moser a. a. O. C. 15 §§. — 11.

Frankreich, und zogen ihre Contingente zurück. So machten es Hessen, Sachsen und Preussen (nur das leztere vielleicht aus verschiedenen Beweggründen).

Das Herkommen begründet also die Befugniss der Reichsstände, wenn sie in einem Reichskriege das ihrige geleistet haben, und unabwendbaran Schaden für ihr Land voraussehen, dasselbe auf jede mögliche Art zu retten.

§. 16.

Erst nach diesen Voraussetzungen können die Sätze des Grafen von Strengschwert in ihrem gehörigen Licht betrachtet werden. Ich könnte sie zwar im allgemeinen damit abfertigen, dass sie sich fast alle selbst widerlegen, und keiner weder an sich selbst richtig, noch recht ausgedrückt sey, und wirklich wäre diese Beurtheilung nicht ungerecht; von deutschen Reichsgesetzen, von deutscher Reichsverfassung findet man kein Wort in der ganzen Abhandlung, dagegen fehlt es nicht an blendenden Sätzen aus dem allgemeinen Staatsrecht, die aber theils schön an und für sich, theils in der Anwendung schief und unrichtig sind.

Freilich war es einem Strengschwert viel angemessner den Knoten zu zerhauen, als zu lösen.

§. 17.

Der erste Satz (S. 17) dass ein deutscher Reichsstand über sein Truppen-Contingent bei der Reichsarmee während des Reichskrieges nichts verfügen dürfe, ist in so weit richtig, dass kein Stand über die Stellung und besondere Beschäftigung seines Contingents befehlen kann. Auch hat sich keiner dieses jemals einfallen lassen. Aber unbedingt, wie der Verfasser sagt, gebühret dem Reichs-Feldmarschall die Anordnung dieser Dinge nicht. In der Wahlcapitulation art. IV §. 8 wird ausdrücklich festgesetzt, dass der Reichskrieg ohne der Kurfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht geführt, auch überhaupt zu keinem andern als dem gemeinschaftlich bewilligten Zweck gebraucht werden sollte.

Ferner spricht dadurch der Verfasser den Ständen das Recht ab, ihre Contingente zu ihrer eignen Vertheidigung (man sehe oben §. 6 b.) oder zur Abwendung der Kriegsverheerungen (§. 15) zurück zu ziehen.

Zu den oben (§. 15) angeführten Beispielen von der Ausübung dieses Rechts will ich hier noch das folgende auch in andern Rücksichten Merkwürdige anfügen.

Als sich im Jahr 1763 das Pfälzische Contingent von der Reichsarmee zurückzog, befahl der Reichs-

Feldmarschall dem Grafen von Effern, der dasselbe commandirte, Halt zu machen. Der Graf von Effern aber erklärte dem Reichs-Feldmarschall, dass er sich auf den Fall eines Widerstandes mit Gewalt durchschlagen würde, und — man liess ihn ruhig ziehen. *

§. 18.

Der zweite und dritte Satz (S. 18), dass die deutschen Reichsstände während des Reichskriegs in Rücksicht der Vertheidigungs-Anstalten in ihren Ländern, von der Reichsgeneralität abhängen sollen, streitet offenbar gegen die Reichsgesetze.

1) Man findet in den Gesetzen keine Spur von einer unbeschränkten Vollmacht der Reichsgeneralität in Ansehung ihres Betragens in den deutschen Reichsländern. Vielmehr ist ihnen genau vorgeschrieben, wie sie sich daselbst zu verhalten hat.

So heist es im R. Schluss von 1674 dass sie die Unterthanen nicht durch übermäsige Leistung von Fuhren und Vorspann bedrücken soll. **

Eine noch speciellere Verordnung befindet sich im Artickelsbrief von 1672 §. 12 worinn ausdrücklich die Respectirung der reichs-

---

* Moser a. a. O. K. 16 §. 50.

** Senkenberg Sammlung der Reichsabschiede T. 4 p. 201.

ständischen Residenzen anbefohlen wird.

2) Wohl aber existiren Gesetze, die der Reichs-Generalität verbieten, den Rechten und Freiheiten der Stände zu nahe zu treten.

In der Insruction für den Reichs-Kriegsrath von 1664 §. 2 heist es; er habe vornehmlich darauf zu sehen, und sich vor allen Dingen äusserst angelegen zu halten, dass bei Führung des Kriegs das Reich und dessen Kurfürsten und Stände bei ihren Rechten und Freiheiten gelassen, die Reichssazzungen, der Münsterische und Osnabrückische Friedensschluss genauest beobachtet werden sollten.

Freilich ist in gegenwärtigem Krieg kein Reichs-Kriegsrath angeordnet, und überhaupt die ganze Führung dem Kaiser allein übertragen worden, allein diese in einzelnen Kriegsfällen zum Vortheil des Reichs gemachte Ausdehnung kann, wie die angeführten Gesetzstellen zum Ueberfluss beweisen, nicht der Kränkung der übrigen reichsständischen Gerechtsamen zum Vorwand dienen.

§. 19.

Im 4ten und 5ten Satz (S. 19) geht der Verfasser so weit zu behaupten, dass in allem, was zur Reichsvertheidigung gehört, der Befehl des Reichs-Feldmarschalls übee den Befehl jedes Landesherrn ge-

hen müsse, weil er in der Kriegsführung die Souverainität des gesammten deutschen Reichs repräsentire, welcher der Reichsfürst so sehr wie der ärmste Bauer unterworfen sey.

Wenn man diese Stelle liest, so wird man unschlüssig, ob nach der Strenge der Gesetze die Abhandlung des Verfassers der gerichtlichen Bestrafung, oder der Verfasser selbst — dem Tollhaus überliefert werden soll. Zu jener Maasregel berechtigt der Schluss des achten §. art. II der neuesten Wahlcapitulation, zu dieser der desultorische Ideengang und die gefährliche Wuth des Verfassers.

Wenn durch die Repräsentation der Souverainität die Souverainität selbst verlohren gienge, so hätte in ihrer Art auch die Landeshoheit der deutschen Fürsten vor dem Reichstag verschwinden müssen. Welcher nur halb gesunde Verstand kann einen solchen Gedanken fassen!

Der Verfasser mag ungeachtet des unglücklichen Zustandes seiner Denkkräfte gefühlt haben, dass nur Strenggläubige seiner Meinung beifallen können. Er hat also die Drohung beigesezt, dass er jeden, der daran zweifle, für unsinnig halten werde. *

* Ich erinnere mich hiebei des Kunstgrifs eines berüchtigten deutschen Buchhändlers, welcher nur ein schlechtes Buch an den Mann zu bringen, jeden für einen Esel erklärte, der es nicht kaufen würde.

Ein Unglück, worüber sich jeder leicht trösten wird.

§. 20.

Der sechste Satz (S. 20), dass bei obwaltendem Zweifel, ob ein Gegenstand in den Kriegszwecken liege oder nicht, die Entscheidung dem Reichsfeldmarschall, nicht dem Landesherrn zukomme, gehört noch mehr als die vorigen unter die publizistischen Ketzereien. Da aber der Verfasser als Reformator in keiner Rücksicht gefährlich werden kann, so überläst man seine Träumereien ihrem unvermeidlichen Schicksal — der Vergessenheit.

§. 21.

Wichtiger ist der siebente Satz, nicht weil der Verfasser ihn behauptet, sondern weil er die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit des vom Reichs-Feldmarschall, oder vielmehr vom kaiserlichen Hof beobachteten Betragens bestimmen muss.

Es kömmt nämlich auf die Frage an: Hat der Kaiser während eines Reichskriegs für sich oder durch den Reichs-Feldmarschall eine Gerichtsbarkeit über die deutschen Landes-Unterthanen auszuüben?

Der vom Verfasser angeführte allgemeine Satz kann nicht zur Entscheidung dienen, sondern diese muss aus den Reichsgesetzen hergenommen werden, worinn man sie auch ganz ausdrücklich findet.

In

In der Instruction von 1672, (worauf auch in diesem Krieg die Reichs-Generalität verpflichtet wurde) heist es: „Gestalten dann ihm (dem Reichs-Feldmarschall) auch die Oberjurisdiction und Administration der Justitz über alle hohe und niedrige Kriegsofficiers und der ganzen Soldatesca insgemein, bei währendem Feldzug, und so lange das Reichscorpus beisammen, in den militärischen Verbrechen gebührt und zukömmt, also wird derselbe solche Excesse und Verbrechen der Gebühr und Kriegsgebrauch nach mit der verdienten Strafe anzusehen wissen, doch vorbehaltlich der einem jeden Obristen bei seinem Regiment habenden Jurisdiction, wie solche bei deutschen Kriegsheeren gebräuchlich."

Also sollen

1) nur die bei der Reichsarmee befindlichen Militärpersonen,

2) in dem Fall, dass sie militärische Verbrechen begehen, unter der Gerichtsbarkeit des Reichs-Feldmarschalls stehen. Hingegen sind

3) eben durch diese Bestimmung die militärischen Personen, die ein nicht militärisches Verbrechen begehen, von selber ausgenommen. Noch viel weniger kann sie sich

4) auf nicht militärische Personen erstrecken.

Dass eine dem Reichs-Feldmarschall zugestandene

Gerichtsbarkeit über nicht militärische Personen gegen die Verfassung wäre, beweisen unzählige andere Gesetzstellen.

Schon im allgemeinen ist es unbestreitbar, dass, so oft die Frage von der Ausübung eines Rechts der Landeshoheit entsteht, wenn es nicht unbezweifelt unter die Kaiserliche Reservatrechte gehört, immer die Vermuthung für die Landeshoheit streite, weil sie als ein Ganzes alle Rechte in sich fast, bis eine Ausnahme erwiesen wird. *

Im Westphälischen Friedensschluss art. 8 §. 1 wurden die Stände überhaupt in allen ihren geistlichen und weltlichen Rechten bestätigt, und dabei verordnet, dass sie unter keinem Vorwand in Ausübung derselben gestört werden sollen.

In der Wahlcapitulation art. I §. 2 verspricht der Kaiser, die Kurfürsten, Fürsten und Stände, sonst auch einen Jeden (nämlich die deutschen Landes-Unterthanen) bei seinem Stand und Wesen zu lassen (also auch nicht seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen).

In demselben art. §. 4 macht sich der Kaiser verbindlich, die Stände bei ihrer Landesregierung zu erhalten, und §. 8 verspricht er, weder den Reichs-

---

* PÜTTERS Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht I Th. N. XI. Ebendesselben Erörterungen und Beispiele I Heft.

gerichten, noch sonst Jemanden, wer der auch sey (also auch dem Reichs-Feldmarschall) zu gestatten, dass den Ständen in ihren Territoriis in ihrer Landeshoheits- und Regierungs- besonders in Religions- Polizei- Kameral- und Militär- Justitz- Lehens- Criminal- und Gnadensachen *sub quocunque praetextu* wider die Reichsgesetze und den Friedensschluss vor oder eingegriffen werde.

Im art. II §. 5 macht sich der Kaiser verbindlich keine neuen Ordnungen und Gesezze im Reich zu machen, noch eine einseitige Interpretation der Reichssatzungen vorzunehmen,

Im art. XVI §. 3 verspricht der Kaiser kein neues Reichsgericht, (also auch kein neues Reichs-*Kriegs*-Gericht) aufzurichten; und §. 12, nicht zu gestatten, dass andere Kaiserliche Räthe und Minister, wie die Namen haben mögen, sich in Reichssachen die vor die Reichsgerichte gehören, einmischen solle.

Ebendaselbst art. XX. §. 2 heisst es: dass kein Kurfürst, Fürst oder Stand, oder Anderer (nämlich ein Mittelbarer) ohne rechtmässige genugsame Ursache, auch *unerhört*, und ohne Vorwissen, Rath, Bewilligung der Reichsstände in die Acht erklärt werden solle.

Endlich art. XXI verspricht der Kaiser den Ständen keine Ursache zu klagen geben zu wollen, und

wo sie dergleichen haben sollten, dieselben gleich abzustellen.

Diejenige, die den Satz vertheidigen, dass der Kaiser befugt sey, ständische Unterthanen zu richten, berufen sich auf seine oberste Gerichtsbarkeit, allein ohne hinlänglichen Grund.

Der Kaiser ist zwar oberster Richter, aber

1) nur durch die Reichsgerichte;

2) nur in bürgerlichen Händeln; die peinliche Gerichtsbarkeit ist den Reichsständen vorbehalten, nur die Fälle der verzögerten oder verweigerten Justitz ausgenommen. R. Abs. von 1530 §. 65. Wahlcap. art. I §. 8.

3) In der vorgeschriebenen Processform (nämlich auf Anrufen und Klage des Fiscals werden die Acten bei den Reichsgerichten verhandelt, und der Reichsversammlung zum Urtheil vorgelegt. Wahlcap. art. XVI.

Uebrigens ist das auf diese Art eingeschränkte Kaiserliche oberstrichterliche Amt so beschaffen, dass es Niemand ausser ihm führen kann, den römischen König und die Reichsverweser ausgenommen. Wahlcap. art. III §. 14, 15.

Es ist weder in Reichsgesetzen, noch im Reichsherkommen eine Spur zu finden, dass sich die Reichsstände im Reichskrieg jemals dieses Rechts begeben hätten. Vielmehr zeigen die oben (§. 18) angeführ-

ten Gesetzstellen, wie wachsam die Stände in der Erhaltung ihrer Gerechtsame während der Reichskriege von jeher gewesen.

Endlich ist die ausschliessliche Gerichtsbarkeit der Stände über ihre Beamte und Unterthanen so fest gegründet, dass ihnen selbst dann die Bestrafung derselben gebühret, wenn von diesen das Verbrechen der beleidigten Majestät gegen das Reichsoberhaupt begangen wird. Dieses Recht ist nicht nur daraus klar, dass Kraft der Landeshoheit über jedes Verbrechen erkannt werden kann, sondern es ist auch von dem Kaiser den Ständen in den Avocatoriis übertragen worden. Mehrere Gründe dafür, wie auch die Meinungen von Stryk, Reinking, Blum und andern findet man bei Moser in dem alten Staatsrecht III Th. 2 B. Cap. 16 §. 25.

Das zur Rechtfertigung des Kaiserlichen Betragens angeführte Beispiel von der Festsetzung des Kursächsischen General-Feldmarschalls von Schöning, wenn es auch wirklich ganz hieher passte, könnte doch keine Observanz begründen. Allein man hätte besser gethan, es nicht anzuführen, denn es bekräftigt eben am meisten die Gerechtsame der Stände.

Hans Adam Schöning, ein Pommerscher Edelmann, trat im Jahr 1690 bei dem Kurfürsten von Sachsen, Johann Georg III, als General-Feldmarschall, wirklicher geheimer- und geheimer Kriegsrath, wie auch als Oberster der Cavallerie und In-

fanterie in Dienste. Noch in demselben Jahr wohnte er nebst seinem Kurfürsten einem Feldzug gegen die Frenzosen am Rhein bei, und als der lezte am 12ten September mit Tod abgegangen war, wurde Schöning in allen seinen Ehrenstellen bestätigt, und erhielt noch die Charge eines Obersten der Leibwache.

Im Jahr 1692, da er seiner gichterischen Umstände wegen die Badekur zu Tepliz in Böhmen (also im Gerichtssprengel des Kaisers als Königs von Böhmen) brauchte, liess ihn Kaiser Leopold I, bei welchem man ihn als einen heimlichen Feind des Hauses Oesterreich angegeben hatte, von Tepliz gefangen nach Brünn in Mähren führen.

Zwei Jahre darauf wurde er nicht nur auf freien Fuss gestellt, sondern erhielt zur Genugthuung eine öffentliche Audienz bei dem Kaiser, welcher ihm hierbei eine mündliche Erklärung gab, und ihn sogar wegen seiner Gicht nöthigte, sich niederzusezzen. Schöning reiste hierauf nach Sachsen zurück, und behielt seine Würde bis zu seinem bald darauf erfolgten End. *

Der Kurfürst von Sachsen hatte gleich nach der Gefangenschaft des von Schöning diese Handlung auf dem Reichstag für rechtswidrig erklärt;

1) weil man den von Schöning vor ihm hätte be-

* Allgemeines hisorisches Lexicon art. Schöning.

langen, und wenn man keine Justitz erhalten hätte, alsdann erst zu dergleichen Mitteln greifen sollen.

2) Weil Schöning keine blosse Privatperson, sondern Minister und General sey,

3) weil der Kurfürst und seine Staatsminister dem Kaiser über Staatssachen nicht responsabel seyen u. s. f.

In der Kaiserlichen Antwort war einer der Hauptgründe, dass die Gefangennehmung des Schöning in den Kaiserlichen Landen geschehen sey, wo er sich als Privatus aufgehalten.*

§. 22.

Die darauf folgenden drei Sätze betreffen die Reichsfestungen, und es ist auch hier das Wahre, halb Wahre und Unwahre nach der gewöhnlichen Weise des Verfassers durcheinander geworfen. Uebrigens haben sie keinen Bezug auf die Uebergabe der Festung Mannheim, ich kann sie daher füglich übergehen.

§. 23.

Nun kömmt der Verfasser auf die reichsständischen Festungen, und stellt gleich Anfangs (S. 21 n. 11, 13) die ins Lächerliche fallende Behauptung auf, dass der Kommandant einer auf dem Kriegsschauplatz gelegenen Festung seine Bestätigung aus-

---

* MOSERS kleine Schriften VII Bd. n. 4 p. 402

drücklich oder stillschweigend vom Reichs-General-Feldmarschall erhalten müsse. Er beweist sie nach seiner Art durch ein zierliches Dilemm, das wo möglich zwei noch grundlosere Sätze enthält, als das Thema probandum.

Dass die Reichsstände sowohl rücksichtlich ihres Contingents, als auch in Ansehung ihrer andern nicht zum Contingent gehörigen Truppen, die keineswegs als ein überzähliges Contingent zu betrachten sind, (wie der Verfasser radotirt) in der Ertheilung der Kriegschargen an niemanden gebunden sind, ist zu bekannt, als dass es noch bewiesen werden müste. Zum Ueberfluss verweise ich auf den Art. I §. 4 der Wahlcapitulation.

Es ist auch hier der Ort zu bemerken, dass die Truppen, die nicht zum Reichscontingent gehören, ausschliesslich unter ihrem Fürsten stehen, (der sie vermöge seines Juris armorum unterhält) und von niemanden in ihren Schritten gehindert werden dürfen. Wenn Sie die Festung verlassen, hat Niemand das Recht, sie wegen Befolgung des landesfürstlichen Befehls zu strafen. Nur ihr Landesfürst und Dienstherr ist dafür an Kaiser und Reich verantwortlich. Der Beweis davon ist theils positiv (durch die Reichsgesetze, welche die Stände in Ausübung ihrer Landeshoheit erhalten wissen wollen, theils negativ, weil man keine

Spur

Spur weder in Gesetzen noch im Herkommen findet, dass dem Kaiser oder dem Reichs-Feldmarschall je ein Bestrafungsrecht, über nicht zum Reichscontingent gehörige Truppen zugestanden worden sey.

§. 24.

Gegen den 14ten Satz ist nichts einzuwenden, der 15te aber, worinn der Verfasser dem Reichs-Feldmarschall das Recht beilegt, die ständischen Truppen aus einer Landesfestung herauszutreiben, und die Seinigen dafür hineinzulegen, ist durchaus gegen die Reichsgesetze. Das Recht Festungen in ihrem Gebiete anzulegen und zu besetzen, ist den Ständen sowohl durch allgemeine als besondere Reichsgrundgesetze, als ein unbestreitbares Landeshoheits-Recht beigelegt und bestätiget worden.

Jene habe ich schon oben (§. 21) bei Entscheidung der Frage von der Gerichtsbarkeit des Reichs-Feldmarschalls angeführt.

Diese sind

a) der westphälische Friedensschluss art. 10 §. 6, worinn der Krone Schweden die Stadt Wismar nebst einigen angelegenen Orten mit der ganzen Landeshoheit überlassen wurde: ita ut possit ea munimentis et p r a e s i d i i s pro lubitu et exigentia circumstantiarum suis tamen propriis sumtibus f i r m a r e.

b) Der jüngste Reichsabschied §. 180, wodurch die Unterthanen angewiesen worden, zur Besetzung und Erhaltung der einem oder dem andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Festungen, Plätzen und Garnisonen gehorsamlich beizutragen.

c) Die Kaiserliche Wahlcapitulation art. XIX §. 6, wo der Kaiser verspricht, sich in die Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Unterthanen dann nicht einmischen wolle, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura armaturae, *Besatzung der Festungen* betrift.

Was das jus Aperturae, oder Oefnungsrecht insbesondere anlangt, so ist es aus der Reichsgeschichte bekannt, dass die Kaiser Carl V und Ferdinand II in den reichsständischen Festungen ein willkürliches Besatzungsrecht ausüben wollten, dass sich aber die Stände nachdrücklich dagegen wehrten, und im Prager Frieden §. 68 festsetzten, dass die Residenzen und Festungen vom Quartier verschont bleiben sollen. *

Im Reichsabschied von 1641 wurde diese Verordnung §. 21 noch mehr erweitert, auch §. 28 ausdrücklich wiederholt, dass es in Rücksicht der ständischen Residenzen und Festungen bei dem Prager Friedensschluss allerdings verbleiben soll.

---

* Neue Sammlung des R. A 3 Th. S. 545.

Nur in dem äussersten Nothfall sollen die fürstlichen und andere Häuser auf Anordnung des kommandirenden Generals belegt werden dürfen. *

Von Festungen geschieht in dieser Ausnahme keine Erwähnung, in Ansehung dieser sollte es also bei der festgesetzten Regel bleiben.

Endlich lässt sich auch aus folgenden Gesetzstellen beweisen, dass der Kaiser nicht befugt sey, eigenmächtig ständische Festungen zu besetzen.

Im Westphälischen Frieden art. 8 §. 2 heisst es:

> Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus — ubi bellum decernendum, delectus aut hospitationes militum constituendae, nova Munimenta intra Statuum ditiones exstruenda.

Und in der Kaiserlichen Wahlcapitulation art. IV §. 6 verspricht der Kaiser:

> weder in währendem Reichskriege, noch auch sonst in der Kurfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebiete — einige Festungen von neuem anzulegen, noch auch zerfallene oder alte wieder zu erneuern, viel weniger andern solches zu gestatten oder zuzulassen, immassen dieses allein die Landesherren

* Ebendaselbst S. 557.

nach den Reichssatzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtigt sind!

Da nun mit dem Recht Festungen anzulegen, das Besatzungsrecht zu Kriegs- und Friedenszeiten, so eng verbunden ist, dass es als eine Folge des erstern angesehen werden muss, so ist der Ungrund der Strengschwertischen Behauptung klar erwiesen.

Wenn bei so klaren Gesetzen noch Autorität der Schriftsteller nothwendig wäre, so könnten die meisten sowohl ältern als neuern Publicisten für die dargestellte Meinung aufgeführt werden. Da hier der Raum nicht dazu ist, so verweise ich auf folgende vortrefliche kleine Schrift, wo man nicht nur die hieher gehörigen Stellen der Publicisten, sondern überhaupt diese ganze Materie vollständig abgehandelt finden wird.

Reichsgesetzmässige Erörterung der reichsständischen Verhältnisse zu Kaiserlichen oder Reichstruppen während einem Reichskriege in Ansehung der in ihrem Gebiete liegenden landesherrlichen Festungen. Zur Beantwortung einer dem Publicum darüber vorgelegten Frage. 1794. 8.

§. 25.

Im lezten Satz spielt der Verfasser auf einmal den Grosmüthigen, und macht es, wie die schlechten Romanen- und Theaterdichter, die am Ende des Stücks

ihre Helden, wenn sie sie erst recht durch alles Ungemach durchgepeitscht haben, auf einmal einige hunderttausend Thaler erben lassen.

§. 26.

Als 17ter Satz könnte nachgetragen werden, dass das sämmtliche Geschütz, welches sich in solchen reichsständischen Festungen, die vom Feind eingenommen, und ihm wieder entrissen worden sind, befindet, ohne höchste Ungerechtigkeit dem Territorialherrn der Festung nicht entzogen werden kann, sondern nach dem jure Postliminii zurück gestellt werden muss.

Im Jahr 1704 bat der Schwäbische Kreis, dass das seinen Ständen im Krieg abgenommene und durch die Reichsarmee wiedereroberte Geschütz denselben zurückgegeben werden möchte. Dieses wurde auch noch in demselben Jahr resolvirt und ins Werk gestellt, wie man bei Moser a. a. O. K. 13 §. 6 ausführlich lesen kann.

II. Abtheilung.

Prüfung der Anwendung von den Strengschwertischen Grundsätzen.

1) Auf den Kurpfälzischen Minister, Herrn Grafen von Oberndorf.

§. 27.

Ich habe oben (§. 6) erwiesen, dass im Collisionsfall der reichsständischen und landesherrlichen Pflichten die lezten vorgehen.

Es bleibt mir also jezt noch übrig zu untersuchen, ob dieser Collisionsfall in Ansehung von Mannheim wirklich vorhanden gewesen sey, oder mit andern Worten, ob der Kurfürst von Pfalzbayern genöthigt war, die Reichsvertheidigung der eigenen Territorialvertheidigung aufzuopfern.

§. 28.

Ein flüchtiger Blick auf die damalige Lage der Dinge, wird jeden in den Stand setzen, darüber zu urtheilen.

Die Franzosen waren im September Meister des ganzen linken Rheinufers, und am rechten waren nur noch die Oesterreicher und ein Theil der Reichstruppen in Waffen. Preussen und Hessen hatten Frieden gemacht. Fast alle übrige Stände wünsch-

ten ihn eben so sehnlich, und viele hatten theils öffentlich, theils insgeheim Bewegungen gemacht, sich mit der fränkischen Republik unter Preussens Vermittlung auch ohne den Kaiser einzulassen. Eben dadurch waren die Kriegsoperationen in Stockung gerathen, und eine gänzliche Muthlosigkeit und Erschlaffung schien allgemein überhand zu nehmen.

In dieser traurigen Lage dringt ein siegendes feindliches Heer über den Rhein und überschwemmt die diesseitigen Reichsländer. Nach Norden und Süden steht ihm ganz Deutschland offen. Das Schicksal, welches Worms, Speier, Zweibrücken, den grösten Theil der Pfalz traf, bedroht den Oberrhein, Niedersachsen, Franken und die diesseitige Pfalz. Die Oesterreicher verlassen die Sieg, ziehen sich über die Lahn, und endlich auch über den Main zurück. Mainz wird vom Feind eingeschlossen, Königstein von den Oesterreichern verlassen und dadurch deutlich gezeigt, dass sie nicht Stand halten wollen.

Endlich verschwindet diese Hofnung ganz, da die Oesterreicher erklären zur Deckung ihrer Erbländer nach Hause ziehen zu wollen, und schon Anstalten machen, ihr Geschütz nach Würzburg bringen zu lassen. In dieser kritischen Lage zieht auch Sachsen seine Truppen in der grösten Eile und ohne vorherige Rücksprache nach Haus.

In diesem Zeitpunct wird Mannheim zur Ueber-

gabe aufgefordert, das dazu erforderliche Geschütz in die Rheinschanze geführt und mit dem Bombardement gedroht. Es kam dabei nicht auf die Anzahl der Truppen an, welche die Franzosen damals Mannheim gegenüber hatten, sondern ob das gedrohte Bombardement ins Werk gesetzt werden konnte, und daran war nicht mehr zu zweifeln.

Nach allen militärischen und politischen Berechnungen konnte man nicht einmal denken, von der Reichsarmee Vertheidigung zu erhalten. Der schönste Theil der Pfalz war schon ein Opfer des verheerenden Kriegs geworden; nun sollte auch noch die Kurfürstliche Residenz, eine der schönsten Städte, mit ihren unglücklichen Einwohnern, die durch Deputationen und schriftliche Bitten aufs jammervolleste ihren traurigen Zustand abschilderten, zu Grunde gerichtet, und der diesseitige Theil der Pfalz dem grausamen Feinde Preis gegeben werden.

In diesen Verhältnissen war es landesherrliche Pflicht, die bedrängten Unterthanen zu schützen und zu retten, wenn auch vielleicht dadurch in den Oesterreichischen Operationsplanen Hindernisse verursacht wurden.

§. 29.

Nun kann es nicht schwer seyn, die Strengschwertische Anwendung seiner allgemeinen Grundsätze, oder vielmehr seine aus Usurpationen inferirte Theorie ein wenig in der Nähe zu beleuchten.

Er

Er sagt (S. 23) der Kurpfälzische Minister, Graf von Oberndorf, habe sich unbefugt in die Kapitulation von Mannheim gemischt, weil er hierzu vom Reichs-Feldmarschall, welcher allein über Mannheim zu befehlen gehabt habe, nicht bevollmächtigt gewesen sey.

Dass der Reichs-Feldmarschall keine Eingriffe in die Landeshoheit der Stände wagen dürfe, und dass selben über die in ihrem Gebiete liegenden Festungen alles Militairrecht allein zustehe, ist schon oben (§. 18 und 24) erwiesen worden. Da nun der Graf von Oberndorf den Kurpfälzischen Ländern als dirigirender Staatsminister vorgesetzt, und ihm in dieser Eigenschaft alle im Land befindlichen Collegia und auch das landesherrliche Militär untergeordnet worden; da ferner die Stadt Mannheim die Hauptstadt und Residenz des Kurfürsten und der Sitz der ersten Landes-Dicasterien ist, auch die Besatzung blos aus landesherrlichen nicht zum Reichs-Contingent gehörigen Truppen bestand, so war unstreitig die Kapitulation der Festung Mannheim ein Geschäft, das nur unter der Direction und dem Einfluss des seinen Kurfürsten repräsentirenden Staatsministers, Grafen von Oberndorf geführt werden konnte.

Es widerlegt sich also von selbst, was der Verfasser No. 2 (S. 24) sagt, nämlich dass der Gouverneur und Commandant als dem Minister untergeord-

nete Personen, die Einmischung desselben nicht hätten gestatten sollen.

Wenn der Verfasser in den folgenden Sätzen behaupten will, dass der Graf von Oberndorf dem Kriegsrecht unterworfen werden müsse, so bleibt er zwar seinem Sistem getreu, zieht aber aus falschen Prämissen (man sehe oben §. 21) eine falsche Schlussfolge.

§. 30.

Es sind hierbei nur zwei Fälle denkbar: Entweder hat Graf von Oberndorf ohne Anfrage blos für sich allein, oder er hat auf Befehl des Kurfürsten die Festung Mannheim übergeben.

Im ersten Fall gebührt die Cognition nur dem Kurfürsten allein; der Minister ist niemanden, als seinem Herrn verantwortlich, und wenn dieser ihn schuldig findet, bestraft er ihn dafür, ohne jemanden darüber Rechenschaft geben zu müssen.

Im zweiten Fall ist nur der Kurfürst responsabel, nicht aber dem Reichs-Feldmarschall, sondern allein Kaiser und Reich, und es ist hiebei ganz einerlei, ob er dem Minister eine General- oder Special-Vollmacht ertheilt habe.

Der Verfasser einer erst kürzlich herausgekommenen Druckschrift * der unter der Maske eines anti-

---

* Ho! — ho, oder rechtliche Verwunderung über

Strengschwerts seinen groben Caesarianismus mit unglücklichem Erfolg zu verbergen gesucht hat, will die Ertheilung einer allgemeinen Vollmacht nicht für denkbar halten, und doch gestehet er gleich darauf selbst, dass eine solche im Krieg nothwendig sey, weil hier alles auf die Benutzung des Augenblicks ankomme, und bis zu einer nach vielen Tagen erst zu erwartenden Resolution nichts verschoben werden könne.

Besser würde daher der unreife Skribler gethan haben, wenn er mit seiner Berufung auf den art. 179 der Karolinischen Strafordnung zu Hause geblieben wäre, und den Vorwurf eines desultorischen Kopfs, nicht dadurch auf sich selbst zurück geladen hätte.

Weil er aber ein so grosser Liebhaber des peinlichen Rechts zu seyn scheint, so will ich ihm ein paar hieher passende Stellen vorlegen, die nicht so leicht umzustossen seyn dürften, als seine ungereimte Anwendung der C. C. C.

In der Wahlcapitulation art. XX §. 2 verspricht der Kaiser:

> dass hinführo niemand hohen oder mindern Standes, Kurfürst, Fürst oder Stand oder Anderer *ohne rechtmässige und genugsame*

---

einige Stellen einer Druckschrift, die Uebergabe der Festung Mannheim an den Reichsfeind betreffend.

Ursache auch ungehört in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht oder erklärt werden soll.

Die Kurpfälzischen Staatsbeamten sind nun schon 2 Monate in Verhaft, und noch bis jetzt hat man Sie nicht gehört, nicht zur Vertheidigung zugelassen.

In derselben Stelle macht sich der Kaiser anheischig, die Sachen auf den Reichstag zu bringen. Bisher ist daselbst noch mit keinem Wort Erwähnung davon gethan.

In einer andern oben angeführten Stelle verspricht er, jeden im Reich bei seinem Stand und Wesen zu lassen, d. h. persönliche Freiheit und Eigenthum des Staatsbürgers zu sichern.

Dieser Process ist aber mit der Execution angefangen worden.

Wie möchte dieser dreifache Verstoss gegen einen beschwornen Vertrag wohl zu nennen seyn?

Endlich muss es dem Verfasser als Criminalisten nicht unbekannt seyn, dass ein Verhaft gesetzmässig nur dann verfügt werden könne, wenn

1) wirklich ein Verbrechen begangen worden.

2) ein gesetzmässig hinreichender Verdacht auf jemand gefallen, und

3) die Flucht desselben zu besorgen ist. *

Nun war aber

ad 1 et 2) noch nicht entschieden, ob ein Staatsverbrechen begangen worden, und von wem, wer Antheil daran gehabt, und in wie weit jeder dafür verantwortlich sey, ob eine Capitalstrafe erfolgen werde u. s. f.

ad 3) Die in Verhaft genommenen Personen sind alle von der Art, dass sie wegen einer Flucht unmöglich verdächtig seyn konnten, sie stehen in ansehnlichen öffentlichen Aemtern und Würden, sind mit beträchtlichen liegenden Gütern in der Pfalz angesessen, und ihr Betragen hat gezeigt, dass sie einer rechtmässigen Untersuchung nicht entgehen wollten, indem sie selbst gewarnt gegen die ihnen bevorstehenden Misshandlungen die standhafte Ausharrung auf ihrem Posten einer unannehmlichen Flucht vorgezogen haben.

Man mag also das Benehmen des Kaiserlichen Hofs betrachten, von welcher Seite man wolle, so bleibt es immer widerrechtlich, despotisch.

Wenn gleich die Leitung des Kriegs dem Kaiser

* QUISTORP Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts Th. II §. 645.

KLAPROTH Einleitung in die summarischen Processe. S. 61.



überlassen ist, so haben sich doch die Stände ihm nicht überlassen, und ihn von der Beobachtung der Grundgesetze losgesprochen.

---

2) *Auf den Gouverneur, Freiherrn von Belderbusch, und den Commandanten General de Roi.*

§. 31.

Die feinen Vorschriften und Belehrungen, die der Verfasser dem Gouverneur und dem Commandanten von Mannheim giebt, verdienen keine nähere Zergliederung, da sie eben so wie seine oben schon widerlegten allgemeinen Grundsätze aus der Luft gegriffen sind.

Ich begnüge mich ihnen zwei Worte entgegen zu setzen.

1) Die genannten Herren mussten den Befehlen des dirigirenden Staatsministers, an den sie vom Kurfürsten selbst angewiesen waren, befolgen, sind also ganz ausser aller Schuld und Verantwortlichkeit.

2) Wenn sie aber auch schuldig wären, so stehen sie nicht unter einem Reichs-Kriegsgericht (§. 21), sondern unter einem pfälzischen.

---

3) *Auf die Kapitulation selbst.*

§. 32.

Ohne mich bei der gelehrten Eintheilung der Kapitulation in vier Theile (S. 28) näher aufzuhalten, berufe ich mich zum voraus auf die oben (§. 28) treu geschilderte Lage der damaligen Umstände, die allein den wahren Gesichtspunct zur Beurtheilung der Kapitulation abgeben kann. Die Bemerkungen des Verfassers geben einen guten Commentar über den alten Satz: Stultorum Magifter eventus.

Gleich die Kritik des ersten Artickels beweist die völlige Unbekanntschaft des Verfassers mit der wahren Beschaffenheit der Dinge. Es kam gar nicht allein auf die französische Truppen jenseits des Rheins an. Freilich waren sie auch zu fürchten, in sofern sie durch ihr Bombardement die Stadt verwüsten konnten. Aber die Franzosen, die die diesseitigen Reichslande wie ein wilder Strom überschwemmten, immer weiter vordrangen, und die Oesterreicher immer mehr zurücktrieben, diese konnten Mannheim und der ganzen diesseits gelegenen Pfalz auf eine grausame Art die Folgen einer abschlägigen Antwort fühlbar machen.

Die Bemerkung über den 2ten Artickel in Rücksicht des Geschützes ist schon oben (§. 26) gesetzmässig widerlegt. Der pöbelhafte Ausfall auf den Grafen von Oberndorf erinnert an die bekannte Aeso-

pische Fabel von jenem genievollen Thier, das den kranken Löwen misshandelte.

Vorwürfe von Feigheit, die von einem Federhelden, wenn er auch Strengschwert heisst, herrühren, treffen keine Kriegsmänner, die wie die pfälzischen, nach dem eigenen Ausdruck der Reichs-Generalitäts-Berichte immer wie die Mauern standen, und bei unzähligen Gelegenheiten die Siegeskrone erfochten.

Hier ist es, wo dem Verfasser seine Anonimität am meisten zu statten kömmt, die pfälzischen Officiers würden ihn sonst tüchtig bestrengschwerten.

II.

II. Abschnitt.

Prüfung der Bemerkungen über die Erklärung der Kurpfalzbairischen Comitial-Gesandtschaft vom 26ten Sept. 1795.

§. 33.

Die Kurpfalzbairische Erklärung soll (S. 36) erstlich bei dem Reichstag ganz incompetent angebracht, und zweitens eine sehr unglückliche Entschuldigung der Uebergabe Mannheims seyn.

Wo anders als auf dem Reichstag hätte diese Erklärung angebracht werden sollen?

Der Reichstag ist reichsverfassungsmässig die Stelle, wo bei Reichskriegen, die Quaestio an et quomodo entschieden wird (§. 12) und wohin alle Gegenstände gehören, die das ganze Reich in Corpore betreffen.

Dem Kaiser ist zwar diesmal die Führung des Reichskriegs überlassen, aber dadurch wird er nicht zum österreichischen Privatkrieg. Diejenigen Reichsstände also, die sich über Gegenstände des Reichskrieges erklären wollen, müssen es der Verfassung gemäss auf dem Reichstag thun.

§. 34.

Wenn der Verfasser ferner (S. 37) von Fehlern spricht, die er übersehen wolle, wenn er hinzusezt, die Kurpfalzbairische Erklärung sey überaus ungeschickt abgefasst, und ein überall verunglückter Aufsatz, so sind dies Aeusserungen, gegen welche der Fiscal seines Amts zu erinnern, und wofür der Verfasser der schärfsten Strafe zu unterwerfen wäre.

Die darauf folgende Behauptung, dass mit dem Reichs-Feldmarschall wegen der Uebergabe eine Rücksprache geschehen hätte müssen; ist schon oben widerlegt worden.

In Rücksicht der Gründe für die Uebergabe der Festung Mannheim beziehe ich mich der Kürze wegen auf das, was ich oben von der Collision reichsständischer und landesherrlicher Pflichten, und von der Lage Deutschlands zur Zeit der Aufforderung Mannheims gesagt habe.

Wenn der Verfasser am Ende sagt: Wenn die Deutschen einen ehrenvollen Frieden haben wollen, müssen sie die Franzosen schlagen, und nicht für sie (soll wohl heissen: vor ihnen) laufen, so hat er dadurch vermuthlich den Oesterreichern, die damals so geschwind über die Sieg, über die Lahn und den Main gelaufen sind, ein Compliment machen wollen.

Uebrigens wird folgende Aeusserung eines Kaiser-

lichen Rescripts vom 11ten Oct. 1792 hier vielleicht nicht am unrechten Ort stehen:

> Der bedächtliche Gang der deutschen Reichssatzungen zur Handhabung der Reichssicherheit reicht nicht zu, dem gegenwärtigen Uebel und der drohenden weitern Gefahr zu steuern.

III. Abschnitt.

Prüfung der Bemerkungen über die Gegenerklärung der Kurböhmischen Comitial-Gesandtschaft vom 12ten Oct. 1795.

§. 35.

In den Bemerkungen über die Kurböhmische Erklärung (S. 49) kommen wieder eine Menge Stellen vor, die blos dem neuen idealischen Staatsrecht des Herrn Strengschwert ihre Entstehung zu verdanken haben. Ich will hier die vorzüglichsten Irrthümer ausheben, und mit Beziehung auf meine oben vorausgeschickten Grundsätze widerlegen.

1) Der Kaiser ist alleiniger Richter dieses Vorfalls.

Falsch, man sehe oben. §. 21.

2) Ihm allein competirt die ausschliessliche Leitung eines Reichskriegs.

Widerlegt oben durch §. 12.

3) Er ist befugt, während des Kriegs jeden Deutschen, der gegen das Reich handelt, nach Kriegsgesetzen richten zu lassen.

Dies Recht kömmt ihm nicht zu. S. §. 21.

4) Eben so kann er selbst gegen einen Reichsstand verfahren.

Gegen den art. 20 der Wahlcapitulation.

Wenn der Verfasser (S. 50) all dieses mit fester

Ueberzeugung zu behaupten vorgiebt; so weiss man nicht, ob man ihn für einen verächtlichen Miethling, oder für einen unheilbaren Thoren halten soll.

Uebrigens mag er sich die Mühe ersparen, diese Sätze noch in einer besondern Abhandlung auszuführen, und bekannte Staats-Rechtsgelehrte zu deren Prüfung aufzufordern, denn sicher bleibt sie von diesen und jedem andern ungelesen.

§. 36.

Ueber die Kurböhmische Erklärung selbst aber kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die besondere Erbitterung des Kaiserlichen Hofs eben gegen das, was Kurpfalz gethan hat, eine äusserst auffallende Erscheinung ist, die zu verschiedenen jenem Hofe nicht zur Ehre gereichenden Vermuthungen führen muss.

Warum hat der Kaiser nicht bei der Neutralität von Hannover und Braunschweig, bei der Uebergabe von Rheinfels, bei dem Abzug der Sachsen, bei dem Frieden und der Fourageverweigerung der Hessen, bei der Thorsperrung von Hanau etc. gleiche Sprache geführt? Wer sieht hier nicht Privatabsichten im Hinterhalt liegen. — Es ist Zeit hier abzubrechen, und vieles, was ich noch auf dem Herzen habe, bis zu einer gelegenern Zeit zu versparen.

Ich schliesse also mit dem patriotischen Wunsch, dass die Nachwelt, welche die Züge des Despotismus mit Wehmuth in der deutschen Geschichte unsers Jahr-

hunderts finden wird, weder von einem Strengschwert, noch von einem Regenten, der nach Strengschwertischen Grundsätzen handelt, heimgesucht werden möge!

Epistel
an den Grafen Carl von Strengschwert.

Euer Hochgebohrn werden begierig seyn, zu wissen, ob das rechtliche Gutachten, das Sie in Betreff der Uebergabe der Festung Mannheim an den Reichsfeind im vorigen Monat * herausgegeben, und den beiden hiesigen Gelehrten, dem Herrn G. J. R. Pütter, und dem Herrn Hofrath von Martens zur Prüfung übersendet haben, zu Göttingen richtig eingetroffen sey.

Ich kann Ihnen für die richtige Ueberlieferung desselben bürgen, sehe mich aber zugleich genöthiget, Euer Hochgebohrn die besondern Zufälle, die sich mit dieser Schrift hier ereignet haben, in kurzem zu erzählen.

Es war eben vier Uhr Nachmittags, als der Herr G. J. R. Pütter Ihr rechtliches Gutachten erhielt. Nun müssen Euer Hochgebohrn wissen, dass dieses gerade der Zeitpunct ist, den Herr Pütter für eine gewisse Art von Geschäften bestimmt hat, die jedem gesun-

* Wenn gleich auf dem Titelblatt der 21te Oct. angezeigt ist, so erschien doch das Gutachten nicht eher als zu Ende Novembers.

den Menschen täglich wenigstens einmal zur Last fallen. Ferner kann ich Ihnen nicht verschweigen, dass er hierbei seiner uralten Gewohnheit nach ein paar Flugschriften zu sich steckt, deren traurige Bestimmung ich ohne Verletzung der Ihnen schuldigen Ehrfurcht nicht offenbaren kann.

Wäre Ihre Schrift einige Stunden früher oder später kommen, so würde Herr Pütter dieselbe gewiss aufmerksam gelesen, vielleicht selbst beantwortet haben, aber so wollte das Unglück, dass sie um die fatale vier Uhr kam; — und so musste sie in das verhängnissvolle Cabinet wandern.

Ob Herr Pütter während der kritischen Augenblicke, die er in dem Tempel der Cloacina zubrachte, Ihr rechtliches Gutachten geprüft, oder was er sonst damit gemacht habe, lässt sich nicht mit historischer Zuverlässigkeit entscheiden, so viel aber ist gewiss, dass er bei seinem Austritt nichts als — das Titelblatt von Ihrer Abhandlung mit sich gebracht.

Der Herr Hofrath von Martens, der über das Benehmen des Kaiserlichen Hofs bei der Eroberung von Mannheim sehr aufmerksam war, nahm das Gutachten mit grosser Begierde in die Hand; allein er hatte kaum ein paar Seiten gelesen, so überraschte ihn eine ungewöhnliche Schlafluſt: das Büchlein fiel ihm aus der Hand, und als er erwacht war, konnte er es ungeachtet der fleissigsten Nachforschungen nicht mehr finden. Am darauf folgenden Montag, da wie gewöhnlich Concert bei Herrn G. J. R. Pütter war, fiel die Rede auf Ihr rechtliches Gutachten,

Beide Gelehrte vertrauten sich offenherzig die Unfälle, die ihnen mit demselben begegnet waren, und äusserten ihre Verlegenheit über die Antwort, die sie Euer Hochgebohrn ertheilen sollten. Nach einer ziemlich lebhaften Unterredung fiel endlich das Resultat dahin aus, dass mir die Prüfung des Gutachtens übertragen werden sollte.

Da ich seit ein paar Jahren bei dem Herrn geheimen Justitzrath als Schreiber in Diensten stehe, konnte ich den Auftrag nicht ablehnen, und machte mich gleich nach Durchlesung Ihrer Schrift, die inzwischen von Frankfurt am Main, Ihrem dermaligen Aufenthaltsort, besonders für mich verschrieben worden, an die Arbeit.

Dies ist in kurzem die Entstehungs-Geschichte vorstehender Schrift.

Ob Sie, mein Hochgebohrner Herr Graf, mir dafür Dank wissen werden, kann ich nicht beurtheilen, aber Ihnen doch so viel voraus versichern, dass ich mich in keinen fernern Streit mit Ihnen einlassen werde, da ich die gegenwärtige Prüfung nur auf Befehl meines Herrn Principalen geschrieben habe, und es für eine zu grosse Vermessenheit halte, mich mit einer so ausgebreiteten gräflichen Familie, wie die Ihrige, herumzubalgen.

Göttingen den lezten December 1795.

D. F. Na.



